



Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie Update 61, Stand 07.04.2022

Neu in Update 61:

- Die Regelungen entsprechen dem Stand der letzten Änderung der 16. BayIfSMV vom 01.04.2022 (BayMBI. 2022 Nr. 210). Diese gelten vorerst bis 30.04.2022.
- Neue Anlagen Nr. 2a (Kirche mit Kindern), 4 (Bestattungen), 4a (Handreichung Friedhöfe und Nr. 38 (Jugendarbeit).
- Empfehlungen für den Umgang mit den weitgehenden Lockerungen.

1. Allgemeines

Mit der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) sind die meisten Beschränkungen der vergangenen Wochen und Monate entfallen. Alle folgenden Hinweise haben den Charakter von Empfehlungen, um angesichts des Infektionsschutzgeschehens auch weiterhin verantwortlich zu handeln:

Zum Eigenschutz und zum Schutz anderer empfehlen wir weiterhin:

- den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten,
- auf ausreichende Handhygiene zu achten,
- in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen,
- für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Kirchengemeinden und Einrichtungen können bei Bedarf von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und eigene, ggf. strengere Regelungen erlassen, bzw. bewährte Konzepte fortführen. Es wird empfohlen bei Angeboten und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.

Zum Beispiel für:

- Gottesdienste (Näheres siehe Punkt 2)
- Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Jugendarbeit, außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung, Laienmusik, Hochschulen, Bibliotheken und Archive
- Beherbergung und Gastronomie
- Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzung, Synoden etc.)
- Kultur- und Gemeindeveranstaltungen wie Kirchenkaffee, Konzerte etc., sofern keine außerschulische Bildung vorliegt, Tagungen und Kongresse

2. Gottesdienst

a) Masken

Bei Gottesdiensten im Innenraum empfehlen wir das Tragen einer FFP2-Maske. Dies gilt besonders für den Gemeindegesang. Nimmt nur eine kleinere Zahl an Gläubigen am Gottesdienst teil und werden große Abstände (mehr als 1,5 Meter) gewahrt, kann von dieser Empfehlung abgesehen werden. Bei Kasualgottesdiensten und Konfirmationen ist die Absprache mit den Familien sinnvoll, um geeignete Wege zu finden.

b) Höchstteilnehmerzahl

Es ist keine Höchstteilnehmerzahl festgelegt. Die Markierung von Sitzplätzen und die Sperrung von Bänken entfallen. Anmeldeverfahren mit Blick auf die Corona-Pandemie haben keine Rechtsgrundlage mehr und entfallen auch.

c) Ordnerdienst

Die Mithilfe von Teams an den Eingängen ist weiterhin sinnvoll. Doch gilt für Hygienemaßnahmen primär die Eigenverantwortung der Teilnehmenden selbst.

d) Teilnehmerkreis

An Corona erkrankte oder positiv getestete Personen können nicht an Gottesdiensten teilnehmen.

e) Gottesdienste mit Kindern

Für den Kindergottesdienst in Innenräumen empfehlen wir ebenso das Tragen einer Maske. Ausführliche Informationen und Empfehlungen dazu finden Sie in Anlage 2a. Die Entscheidung darüber, wie mit Kindern Gottesdienst gefeiert wird, liegt bei den Verantwortlichen vor Ort.

f) Abendmahlsfeier

Die Gaben sind während des Abendmahlsgebets zugedeckt, können aber für die Einsetzungsworte selbst abgedeckt werden. Der Friedensgruß kann durch Worte ohne Händedruck gegeben werden. Die Austeilung kann als Wandelkommunion geschehen oder in gut organisierten Halbkreisen. Wir empfehlen Austeilung nur von Hostien oder die Intinctio von Brothostien durch die Austeilenden oder ggf. Nutzung von Einzelkelchen. Wir empfehlen kein gemeinsames Trinken aus einem Kelch und keine Intinctio durch Gottesdienstteilnehmende.

g) Kirchenmusik

Mitglieder von Vokal- oder Instrumentalensembles sollten beim Musizieren zu Gottesdienstbesuchern einen Abstand von 2 Metern einhalten und, wenn möglich, zueinander einen Abstand von 1,5 Metern. Beim Musizieren und Singen gilt für Ensemble- und Chormitglieder keine Maskenempfehlung.

h) Gottesdienste in der Osterzeit

Wir empfehlen darauf zu achten, dass die Sicherheitsbedürfnisse der Gottesdienstbesucher möglichst gewahrt bleiben. Die unter Nr. 1 (Allgemein) genannten Empfehlungen sollten insbesondere auch bei Feierabendmahlen (siehe dazu auch unter Punkt f „Abendmahl“), Osternachtfeiern oder Osterfrühstücken beachtet werden. Es ist möglich, bewährte Hygienekonzepte (z.B. Zugangsbeschränkung, Abstandsregeln, Test- oder Maskenpflicht) beizubehalten.

3. Jugendarbeit, Kirche mit Kindern

Für die Kirche mit Kindern: Anlage 2a neu (06.04.2022)

Für die Jugendarbeit: Anlage 38 neu Kurz und Kompakt (Stand 04.04.2022)

4. Kindertagesstätten und Schulen sowie Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen

Für o.g. Einrichtungen gelten die staatlichen Regelungen.

a) Für den Bereich der KITAs

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

<https://www.evkitabayern.de>

b) Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/fag-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

c) Für den Bereich der Kliniken, Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen

Es gelten besondere gesetzliche Regelungen.

Seit 15.03.2022 wird eine einrichtungsbezogene Impfpflicht **stufenweise umgesetzt**, das bedeutet, dass alle dort Beschäftigten einer Corona-Impfpflicht unterliegen. Diese hat möglicherweise auch Auswirkungen auf das Feiern einzelner Gottesdienste in Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen durch nicht dort Beschäftigte (auch Vertretungsdienste). Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig über die dortigen Anforderungen bei der Einrichtungsleitung.

5. Arbeitsplatz

Es gilt die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV).

6. Schutzausrüstung, Schnelltests, Staatliche Impfkampagne

Es besteht weiterhin bzw. erneut eine kostenlose Bestellmöglichkeit für medizinische Masken, FFP2-Masken sowie für Selbsttests. Näheres zu den Masken finden Sie im Dekanatsrundsreiben der Abteilung D vom 4.12.2020 https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/20_12_14_dekanatsrundsreiben_masken.pdf

Es wird empfohlen einen Test pro Woche anzubieten, sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird.

Für die Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern inklusive der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke besteht **grundsätzlich das Serviceangebot**, kostenlos Selbsttests, FFP2-Masken und medizinische Masken beim **Augustinum-Webshop** zu bestellen.

7. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

8. Weiterführende Informationen im Intranet

Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

- a) Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- b) Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen (Anlage 32)
- c) Urheberrecht (Anlage 8)
- d) Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>

Anlagenübersicht

Die Anlagen finden Sie im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Anlage	Stand	Thema
2	09.09.2021	Gemeinsame Verpflichtung
2a	06.04.2022	Kirche mit Kindern
4	07.04.2022	Bestattungen
4a	07.04.2022	Handreichung Friedhöfe
8	04.12.2020	Urheberrechte
31	23.03.2022	Handlungsempfehlung an alle Dienststellen für ihre Mitarbeitenden
32	05.11.2021	Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen
36	22.12.2021	Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater
37	13.01.2022	Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen
38	04.04.2022	Kurz und Kompakt – Jugendarbeit und Corona